

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeines S. 660. 2. Weltliches Recht S. 660. 3. Kirchliches Recht S. 661. 4. Städteverfassung, Stadtrecht S. 662.

Giuliana Nobili Schiera, A proposito della traduzione recente di un'opera di Otto Brunner, Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento – Jb. des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient 9 (1983) S. 391–410. – Die Verfasserin erläutert die Schwierigkeiten bei der von ihr mitbesorgten Übersetzung von Brunners „Land und Herrschaft“ (Mailand 1983) ins Italienische. Die wichtigsten Grundbegriffe, wie Verfassung, Staat, Genossenschaft usw. werden analysiert und auch auf die einschlägige moderne deutsche sozial- und verfassungsrechtliche Diskussion Bezug genommen.

Josef Riedmann

Gerichtslauben-Vorträge. Freiburger Festkolloquium zum fünfundsiebzigsten Geburtstag von Hans Thieme, hg. von Karl Kroeschell, Sigmaringen 1983, Thorbecke Verlag, X u. 122 S., DM 58. – Von den im Herbst 1981 gehaltenen und hier abgedruckten Vorträgen ist Hermann Nehlsen, Entstehung des öffentlichen Strafrechts bei den germanischen Stämmen (S. 3–16), anzuzeigen. Der Vf. weist darauf hin, daß es in den germanischen Stammesrechten keine Belege für eine altgermanische sakrale Todesstrafe gebe. Die Entwicklung zum peinlichen öffentlichen Strafrecht sei durch die Kirche beschleunigt worden und in den Fällen, in denen Belange des christlichen Glaubens auf dem Spiel standen, seien die Strafen am härtesten gewesen.

D. J.

R. C. Van Caenegem, Methods of Proof in Western Medieval Law, in: Academiae Analecta (Mededelingen van de Koninklijke Academie voor Wetenschappen, Letteren en Schone Kunsten van Belgie 45, 1983, Nr. 3) S. 83–127. – Seinen Überblick über gerichtliche Beweisverfahren des MA hat der Vf. in zwei Epochen geteilt. In der Zeit vom 6. bis zum 12. Jh. waren das Gottesurteil, der gerichtliche Zweikampf und der Reinigungseid bevorzugte Beweisverfahren. Diese „archaic proofs“ (S. 87), für die das Irrationale kennzeichnend war, gingen seit dem 12. Jh. durch die Weiterentwicklung des kanonischen Rechts und die Rezeption des römischen Rechts stark zurück. An ihre Stelle traten im Straf- wie im Zivilrecht neue Verfahren der Wahrheitsfindung, wie die Berufung von Schöffen, der Inquisitionsprozeß und vor allem die schriftliche Beweisführung. Die Ausgangspunkte dieser Rechtserneuerung lagen zumeist in den Stadtlandschaften Norditaliens und Flanderns oder in Südfrankreich, von wo sie sich langsam nach Osten und Norden durchsetzten. Seinen interessanten Ausführungen hat der Vf. eine kurze Bibliographie neuerer Literatur über sein Thema beigegeben (S. 126 f.).

D. J.

Dagmar Hüpfer-Dröge, Der gerichtliche Zweikampf im Spiegel der Bezeichnungen für ‚Kampf‘, ‚Kämpfer‘, ‚Waffen‘, Frühma. Studien 18 (1984) S. 607–661, ist nicht nur eine Wortuntersuchung, sondern ein Forschungsbericht zum Thema des Zweikampfs und eine Darstellung der Bedeutung dieses Mittels der Urteilsfindung in den Leges und in den Kapitularien.

W. H.